

„Für die durch Verhaftung und Abschiebung, beziehungsweise Weiterverbringung solcher Personen entstehenden Kosten ist keine Vergütung zu leisten.“

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der weiteren Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetzentwurf

betreffend

Abänderung des Auslieferungsgesetzes.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 5. Juni 1867,
beschließt:

Art. 1. An die Stelle der Artikel 15 und 16 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeeschuldigten, vom 24. Juli 1852 *), treten folgende Bestimmungen:

„Art. 15. Von der requirirenden Kantonsregierung sind zu vergüten:

- „1) Dem requirirten Kantone für den Unterhalt eines Gefangenen im Verhaft bis zur Auslieferung täglich Fr. 1.
- „2) Den Transport hat der ausliefernde Kanton bis zur üblichen Grenzstation unentgeltlich zu besorgen. Ebenso haben die zwischenliegenden Kantone für die Besorgung des Durchtransportes keinen Anspruch auf Kostenvergütung, und zwar weder für den Unterhalt, noch für die Unterbringung der Gefangenen, noch für den Transportführer.

*) Siehe eidg. Gesefsamlung, Band III, Seite 161.

„Eine Ausnahme von dieser Regel findet statt, wenn der die Auslieferung verlangende Kanton eine Transportweise wünscht, welche außerordentliche Mühe oder Kosten verursacht. In diesem Falle hat der requirirende Kanton einerseits alle Baarauslagen zu vergüten für den Transport und den Unterhalt des Gefangenen wie der Transportführer, und zwar auch für die Rückreise der letztern; außerdem hat er jedem Transportführer per Tag für Hin- und Herreise Fr. 3, für den halben Tag Fr. 1. 50 Taggeld zu bezahlen.

„Art. 16. In den im Art. 15 bezeichneten Kosten ist Alles begriffen. Darüber hinaus sind keine weiteren Gebühren zu entrichten für Verhöre, Scripturen, Ein- und Austhürmung, Beforgung des Gefangenen u. dgl.

„Die bezeichneten Grundsätze gelten auch für Auslieferungen, welche vom Auslande her an einen Kanton erfolgen, während dagegen für Auslieferungen nach dem Auslande die Bestimmungen der bezüglichen Staatsverträge maßgebend sind.“

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der weitem Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetzentwurf betreffend Abänderung des Auslieferungsgesetzes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.06.1867
Date	
Data	
Seite	198-199
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 489

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.